

Leistungen je Pflegegrad

Pflegegrad 1

ist die niedrigste Stufe der Pflegebedürftigkeit

Leistungen in EURO / Monat

Leistungen ab 2022	
Pflegegeld	–
Pflegesachleistungen ¹	–
Entlastungsleistungen / zusätzliche Entlastungsleistungen	125,-
Leistungen für stationäre Pflege	–
Pflegehilfsmittel	40,-
Pauschale für ambulant betreute Wohngruppen	214,-
Tages- / Nachtpflege	–
Kurzzeitpflege	–
Verhinderungspflege	–
zusätzl. Betreuung / Aktivierung in stationären Einrichtungen	Anspruch
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	bis zu 4.000,- / einmalig

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegeberatung und einen Pflegekurs.

Personen mit Pflegegrad 1 können sich die Kosten für Tages-, Nacht-, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege bzw. für Sachleistungen durch einen Pflegedienst über den Anspruch auf Entlastungsleistungen¹ erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.

Pflegegrad 2

wird bereits mit einem geringen Zeitaufwand an Pflege zugeordnet.

Leistungen in EURO / Monat

Leistungen ab 2022	
Pflegegeld	316,-
Pflegesachleistungen ¹	724,-
Entlastungsleistungen / zusätzliche Entlastungsleistungen	125,-
Leistungen für stationäre Pflege	770,-
Pflegehilfsmittel	40,-
Pauschale für ambulant betreute Wohngruppen	214,-
Tages- / Nachtpflege	689,-
Kurzzeitpflege	1.774,-
Verhinderungspflege	1.612,-
zusätzl. Betreuung / Aktivierung in stationären Einrichtungen	Anspruch
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	bis zu 4.000,- / einmalig

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegeberatung, Beratungseinsätze² und einen Pflegekurs.

 Pflegegrad 3

Leistungen in EURO / Monat

Leistungen ab 2022	
Pflegegeld	545,-
Pflegesachleistungen ¹	1.363,-
Entlastungsleistungen / zusätzliche Entlastungsleistungen	125,-
Leistungen für stationäre Pflege	1.262,-
Pflegehilfsmittel	40,-
Pauschale für ambulant betreute Wohngruppen	214,-
Tages- / Nachtpflege	1.298,-
Kurzzeitpflege	1.774,-
Verhinderungspflege	1.612,-
zusätzl. Betreuung / Aktivierung in stationären Einrichtungen	Anspruch
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	bis zu 4.000,- / einmalig

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegeberatung, Beratungseinsätze² und einen Pflegekurs.

 Pflegegrad 4

Leistungen in EURO / Monat

Leistungen ab 2022	
Pflegegeld	728,-
Pflegesachleistungen ¹	1.693,-
Entlastungsleistungen / zusätzliche Entlastungsleistungen	125,-
Leistungen für stationäre Pflege	1.775,-
Pflegehilfsmittel	40,-
Pauschale für ambulant betreute Wohngruppen	214,-
Tages- / Nachtpflege	1.612,-
Kurzzeitpflege	1.774,-
Verhinderungspflege	1.612,-
zusätzl. Betreuung / Aktivierung in stationären Einrichtungen	Anspruch
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	bis zu 4.000,- / einmalig

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegeberatung, Beratungseinsätze² und einen Pflegekurs.

Pflegegrad 5

ist der höchste Pflegegrad. Diesen erhalten Menschen, die einen außergewöhnlich hohen Pflegeaufwand haben, hinsichtlich der Pflegeleistungen wird kein Unterschied zwischen Menschen mit und ohne eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten gemacht.

Leistungen in EURO / Monat

Leistungen ab 2022	
Pflegegeld	901,-
Pflegesachleistungen ¹	2.095,-
Entlastungsleistungen / zusätzliche Entlastungsleistungen	125,-
Leistungen für stationäre Pflege	2.005,-
Pflegehilsmittel	40,-
Pauschale für ambulant betreute Wohngruppen	214,-
Tages- / Nachtpflege	1.995,-
Kurzzeitpflege	1.774,-
Verhinderungspflege	1.612,-
zusätzl. Betreuung / Aktivierung in stationären Einrichtungen	Anspruch
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	bis zu 4.000,- / einmalig

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegeberatung, Beratungseinsätze² und einen Pflegekurs.

(1) Der **Entlastungsbetrag** (das gilt für alle Pflegegrade) kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden (125,- EURO/Monat = 1.500,- EURO/Jahr); wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalender**halb**jahr übertragen werden.

(2) **Beratungseinsätze beim Bezug von Pflegegeld:**

Personen mit dem Pflegegrad 1 und auch Bezieher von Sachleistungen können Beratungseinsätze freiwillig abrufen.

Pflegegeldbezieher mit Pflegegrad 2 und 3: Verpflichtung, einen Beratungseinsatz halbjährlich nachzuweisen.

Pflegegeldbezieher mit Pflegegrad 4 und 5: Verpflichtung, einen Beratungseinsatz vierteljährlich nachzuweisen.